

## VERTRAG ZUR AUSBILDUNG ZUM Dogwalker

Ausbildungsjahrgang: \_\_\_\_\_

**Zwischen**

\_\_\_\_\_ (Name)  
\_\_\_\_\_ (Wohnanschrift)  
\_\_\_\_\_ (Geburtsdatum)  
\_\_\_\_\_ (Kontakt: Mail + Telefonnummer)

- nachfolgend als „Teilnehmer“ bezeichnet –

Mit Hund:

\_\_\_\_\_ (Name)  
\_\_\_\_\_ (Rasse)  
\_\_\_\_\_ (Geschlecht)  
\_\_\_\_\_ (Kastration / Sterilisation)

**und**

**Menschenshunde-Dogwalkerausbildung**  
**Inhaberin: Frau Elisabeth Matthes**

Hochheimer Straße 55  
DE-99869 Nesselal OT Westhausen

- nachfolgend als „Ausbilder“ bezeichnet -

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Der vorliegende Vertrag beinhaltet und umfasst die Ausbildung des Teilnehmers zum Dogwalker durch den Ausbilder, in von ihm bereitgestellten Schulungsräumen und –orten .
- (2) Die Vertragsleistung beginnt mit der ersten Ausbildungsveranstaltung und endet mit der Abschlussprüfung. Ein erfolgreicher Abschluss der Prüfung liegt alleinig in der Sphäre des Teilnehmers.

## § 2 Leistungsinhalt und -umfang, Zeit- und Ablaufplan, Ort

- (1) Inhalt und Umfang sowie die Rahmenbedingungen der geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus diesem Vertrag.
- (2) Die „Menschenshunde-Dogwalkerausbildung“ ist eine umfassende und fachlich fundierte Aus- und Weiterbildung. Sie richtet sich an diejenigen, welche selbstständig und professionell oder im Eigeninteresse mit Hunden arbeiten möchten. Den Schwerpunkt der Ausbildung bildet das Einschätzen und Zusammenstellen von Hundegruppen, das sichere Führen von einem und mehreren Hunden, sowie die innerartliche Kommunikation von Hunden und zwischen Mensch und Hund. Sie beinhaltet praktische und theoretische Ausbildungssegmente.
- (3) Der Ausbildungsort ist Ratekau in Schleswig Holstein wie auch in Erfurt / Thüringen. Theorieeinheiten werden im Seminarraum stattfinden, die praktische Ausbildung findet in der Trainingshalle, dem Trainingsgelände und belebter Umgebung statt. Der genaue Ort wird dem Teilnehmer spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Ausbildungstermin mitgeteilt.
- (4) Die Ausbildung dauert 10 Monate und wird am Ende mit einer theoretischen und praktischen Prüfung abgeschlossen. Die einzelnen Ausbildungselemente finden in Wochenendblöcken statt. Es schließt sich hieran ein Prüfungswochenende an.

## § 3 Ausbildungskosten und Zahlungsbedingungen

Die Ausbildungsgebühr für die vollständige „Menschenshunde - Dogwalkerausbildung“ beträgt bei Barzahlung (Einmalzahlung) insgesamt **3500,00 €** zzgl. Prüfungsgebühr.

Bei einer Einmalzahlung gewähre ich 3 % Rabatt auf die Ausbildungsgebühr. ( 105,00€) Nach unterzeichnen des Ausbildungsvertrages ist eine Reservierungsgebühr für den Ausbildungsplatz von 500,00€ zu entrichten. Erst nach Eingang der Reservierungsgebühr ist der Ausbildungsplatz gesichert. Die Reservierungsgebühr wird auf die Ausbildungsgebühr angerechnet.

- (1) **3500,00 EUR** und setzt sich zusammen aus 2900,00 EUR Leistungsgebühr und 600,00 EUR Verwaltungsgebühr. Zusätzlich zu den Ausbildungsgebühren ist eine Prüfungsgebühr iHv **250,00 EUR** zu zahlen (praktische und theoretische Prüfung).

### Zahlungsmöglichkeiten ( bitte ankreuzen):

#### Einmalzahlung :

- 3395,00€ ( 500,00€ Reservierungsgebühr und 2895,00€ ( abzgl. 3% ) Ausbildungsgebühr)**

#### Ratenzahlung:

**500€ Reservierungsgebühr**

- 10 Monate a 300,00€**  
 **15 Monate a 200,00€**

- (2) *In den Ausbildungsgebühren sind Kosten für Skripte und Lehrmittel enthalten, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Nicht enthalten sind ausdrücklich Kosten für An- und Abfahrt, Übernachtung und Verpflegung des Teilnehmers, sowie etwaige Eintrittskosten (bspw. Zoopark).*
- (3) *Die Ausbildungsgebühr ist bei Barzahlung binnen 14 Tagen ab Zugang der durch den Ausbilder erstellten Rechnung zur Zahlung fällig. Wählt der Teilnehmer die Zahlungsoption der Ratenzahlung ist die erste monatliche Rate binnen 10 Tagen ab Zugang der durch den Ausbilder erstellten Rechnung zur Zahlung fällig. Jede weitere monatliche Rate ist jeweils bis spätestens zum dritten Werktag eines Monats ohne weitere Rechnung zur Zahlung fällig.*
- (4) *Kommt der Teilnehmer mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung, bei vereinbarter Ratenzahlung mit der Zahlung einer monatlichen Rate um mehr als 30 Tage in Verzug, so ist der Ausbilder berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Ausbilder ist in diesem Falle berechtigt die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen als Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Hinsichtlich der Höhe der ersparten Aufwendungen wird die Nachweismöglichkeit des Teilnehmers nicht eingeschränkt. Bei der Geltendmachung des Schadensersatzes durch den Ausbilder steht dem Teilnehmer daher der Nachweis frei, dass dem Ausbilder kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.*

## **§ 4 Rücktritt / Stornierung**

- (1) *Der Teilnehmer kann vom Ausbildungsvertrag bis vor Beginn der ersten Ausbildungsveranstaltung zurücktreten und den Ausbildungskurs stornieren. Der Rücktritt ist dem Ausbilder schriftlich zu erklären.*
- (2) *Nach Beginn der ersten Ausbildungsveranstaltung ist ein Rücktrittsrecht ausgeschlossen.*
- (3) *Im Falle des Rücktrittes / der Stornierung bis vier Wochen vor Beginn der ersten Ausbildungsveranstaltung schuldet der Teilnehmer lediglich die Verwaltungsgebühr iHv **600,00 EUR** (inklusive Mehrwertsteuer). Wurde die Ausbildungsgebühr bereits vollständig entrichtet, so wird diese dem Teilnehmer abzüglich der Verwaltungsgebühr wieder ausgekehrt.*
- (4) *Im Falle des Rücktrittes / der Stornierung bis zwei Wochen vor Beginn der ersten Ausbildungsveranstaltung schuldet der Teilnehmer die vollständige Ausbildungsgebühr unter Abzug der ersparten Aufwendungen des Ausbilders.*
- (5) *Der Teilnehmer hat die Möglichkeit einen Ersatzteilnehmer zu benennen, welcher rechtsverbindlich an der Ausbildung teilnimmt und die Zahlungsverpflichtung für den ausgeschiedenen Teilnehmer übernimmt.*
- (6) *Tritt der Teilnehmer aus dringenden Gründen, welche die Teilnahme am Ausbildungskurs unmöglich machen, vom Ausbildungsvertrag zurück, schuldet der Teilnehmer lediglich die Verwaltungsgebühr iHv 600,00 EUR (inklusive Mehrwertsteuer). Auf Absatz 3 Satz 2 wird verwiesen. Ein dringender Grund liegt insbesondere bei höherer Gewalt, langfristiger Krankheit, Hundeallergie oder Schwangerschaft vor. Die Teilnahme am Ausbildungskurs muss dem Teilnehmer unzumutbar und / oder unmöglich sein.*

## **§ 5 Kündigung**

- (1) Nach Beginn der ersten Ausbildungsveranstaltung kann der Teilnehmer den Ausbildungsvertrag ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung ist dem Ausbilder schriftlich zu erklären.*
- (2) Im Falle der ordentlichen Kündigung schuldet der Teilnehmer die vollständige Ausbildungsgebühr. Von dem Zahlungsanspruch des Ausbilders hinsichtlich der geschuldeten Ausbildungsgebühren sind die ersparten Aufwendungen in Abzug zu bringen.*
- (3) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit einen Ersatzteilnehmer zu benennen, welcher rechtsverbindlich an der Ausbildung teilnimmt und die Zahlungsverpflichtung für den ausgeschiedenen Teilnehmer übernimmt.*
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich eine Vertragspartei vertragswidrig verhält oder der Teilnehmer das Ausbildungsziel oder andere Teilnehmer gefährdet.*
- (5) Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund, welcher zur außerordentlichen Kündigung des Teilnehmers berechtigt, unter anderem bei höherer Gewalt, langfristiger Krankheit, Hundeallergie oder Schwangerschaft vor. Die weitere Teilnahme am Ausbildungskurs muss dem Teilnehmer unzumutbar und / oder unmöglich sein.*
- (6) Kündigt der Ausbilder den Vertrag außerordentlich hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung der Ausbildungsgebühren und schuldet diese vollständig.*
- (7) Wird der Ausbildungsvertrag durch den Teilnehmer außerordentlich aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes gekündigt, so schuldet der Teilnehmer die Verwaltungsgebühr in voller Höhe und die Leistungsgebühr bis zum Kündigungszeitpunkt, dh anteilig im Verhältnis zur gesamten Ausbildungsdauer. Von dem Zahlungsanspruch des Ausbilders hinsichtlich der geschuldeten Ausbildungsgebühren sind die ersparten Aufwendungen in Abzug zu bringen. Auf § 3 Absatz 3 Satz 2 wird verwiesen.*

## **§ 6 Absage von Kursen**

- (1) Der Ausbilder behält sich das Recht vor den kompletten Ausbildungskurs „Menschenshunde - Dogwalkerausbildung“ abzusagen, wenn die Mindestteilnehmeranzahl von 8 Teilnehmern nicht erreicht wird. Bereits gezahlte Gebühren des Teilnehmers werden in diesem Falle vollumfänglich zurück erstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Teilnehmers ist ausgeschlossen.*
- (2) Einzelne Ausbildungsveranstaltungen können insbesondere aufgrund zwingender Gründe (zB „höhere Gewalt“, gefährdete Sicherheit oä.) oder wenn nicht mindestens zwei Teilnehmer anwesend sind, abgesagt werden. Sofern eine Ausbildungsveranstaltung abgesagt werden muss, bemüht sich der Ausbilder um einen geeigneten Ausweich- und Ersatztermin. Im Falle dass kein Ersatztermin gefunden werden kann, werden die anteiligen Leistungsgebühren für die jeweilige Ausbildungsveranstaltung dem Teilnehmer zurückerstattet.*

## **§ 7 Veränderungen im Ausbildungsablauf**

- (1) Der Ausbilder ist berechtigt Veränderungen des Ausbildungsablaufes, insbesondere hinsichtlich der Referenten und der Ausbildungsorte vorzunehmen. Etwaige Ablaufänderungen werden dem Teilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.*
- (2) Soweit der Gesamtzuschnitt des Ausbildungsverlaufes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, berechtigen Veränderungen des Ausbildungsablaufes den Teilnehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Kündigung des Vertrages oder zur Minderung der Ausbildungsgebühren.*
- (3) Die Nachweispflicht für eine wesentliche Beeinträchtigung des Ausbildungsverlaufes liegt bei dem Teilnehmer.*

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung des Ausbilders ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Haftung des Ausbilders für von ihm verursachte Schäden an Leib, Leben und Gesundheit bleibt unberührt.*
- (2) Der Ausbilder haftet ferner nicht für den erfolgreichen Abschluss der „Menschenshunde - Dogwalkerausbildung“. Der erfolgreiche Abschluss der theoretischen und praktischen Prüfung liegt allein in der Sphäre des Teilnehmers. Für etwaige Schäden des Teilnehmers aufgrund des Nichtbestehens der Abschlussprüfung ist der Ausbilder nicht haftbar.*
- (3) Für Schäden, welche durch den Hund des Teilnehmers oder durch den Teilnehmer selbst verursacht werden, haftet der Ausbilder nicht. Hierfür haftet der Teilnehmer. Der Teilnehmer hat dem Ausbilder vor Beginn der Ausbildung einen geeigneten Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung / Hundehalterhaftpflichtversicherung vorzulegen.*
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.*

## **§ 9 Ausbildung mit / an eigenen Hunden**

- (1) Die Ausbildung und einzelne Ausbildungsveranstaltungen finden regelmäßig mit dem eigenen Hund des Teilnehmers statt. Sollte die Teilnahme des Hundes an einer Ausbildungsveranstaltung nicht gestattet sein, so teilt dies der Ausbilder vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung dem Teilnehmer rechtzeitig mit.*
- (2) Die an den Ausbildungsveranstaltungen teilnehmenden Hunde müssen ausreichend geimpft und versichert sein. Darüber hinaus hat der Teilnehmer die für seinen Hund entsprechenden steuerrechtlichen Vorgaben zu beachten und zu erfüllen. Der Teilnehmer hat dem Ausbilder entsprechende geeignete Nachweise vor Beginn der Ausbildung vorzulegen.*
- (3) Dem Ausbilder ist vor Beginn der Ausbildung mitzuteilen, welchen Hund der Teilnehmer zur Ausbildung mitführt (Rasse, Name, Alter, Geschlecht, Kastration / Sterilisation).*
- (4) Der Ausbilder ist berechtigt die Mit- und Teilnahme eines Hundes zu einzelnen Ausbildungsveranstaltungen zu verweigern und auszuschließen, wenn der Hund das Ausbildungsziel, andere Teilnehmer oder andere Hunde gefährdet. Dieser Ausschluss hat keinerlei Auswirkung auf die Vergütungspflicht des Teilnehmers.*

## **§ 10 Verhaltensregeln**

- (1) Der Hausordnung der jeweiligen gastgebenden Einrichtung oder des Ausbildungsortes ist zu beachten.
- (2) Den Anweisungen des Ausbilders und der von ihm beauftragten Referenten und / oder Seminarleitern ist Folge zu leisten.

## **§ 11 Genehmigung der Bildveröffentlichung**

Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Teil- und / oder Ganzlichtbildaufnahmen, die während der Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gemacht werden, zur Veröffentlichung in sämtlichen Medien (Print, TV, Internet) verwendet werden dürfen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Die Parteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt diese Gerichtsstandvereinbarung ist zulässig, den Sitz des Ausbilders.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so tritt an deren Stelle eine wirksame oder durchführbare Regelung, welche dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag. Primär sind, sofern aufgrund des Regelungszweckes möglich, die gesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen.

Nessetal, DEN \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, DEN \_\_\_\_\_

-----  
Unterschrift Ausbilder  
Menschenshunde  
Inh. Frau Elisabeth Matthes

-----  
Unterschrift Teilnehmer